

82. Urtheil vom 8. Juli 1882 in Sachen
Rechsteiner gegen Kanton Appenzell S.-Rh.

A. Mit Eingabe vom 7. März und 30. gleichen Monats 1882 machte J. Ness, Stiefabrikant in Sitterthal, Appenzell, als Kurator der Konkursmasse des J. A. Rechsteiner von Haslen, Kantons Appenzell S.-Rh. beim Bundesgerichte folgendes geltend: J. A. Rechsteiner sei im Jahre 1876 von der Standeskommission des Kantons Appenzell S.-Rh. verhalten worden, zu Sicherstellung des Unterhaltes seiner Ehefrau zweiter Ehe und des aus der Ehe mit derselben hervorgegangenen Kindes sowie zu Sicherung der Ansprüche seiner Frau an sein Vermögen Kapitalbriefe im Betrage von 4000 Fr. zu hinterlegen. Zu dieser Hinterlage, zu welcher er in keiner Weise verpflichtet gewesen und die er daher anfänglich verweigert habe, sei J. A. Rechsteiner dadurch gezwungen worden, daß ihn die Standeskommission, vor der er auf Ladung des Landammanns habe erscheinen müssen, am 10. Januar 1878 bis zu ihrer nächsten, am 12. Januar stattgefundenen, Sitzung in Bürgerarrest habe versetzen lassen. Nachdem nun J. A. Rechsteiner im Jahre 1880 in Konkurs gefallen, habe die Konkursmasse von der Standeskommission Aushingabe der fraglichen Kapitalbriefe verlangt; dies sei aber durch Beschluß der Standeskommission vom 13. September 1881 und 7. Januar 1882 verweigert und die Masse mit allfälligen Ansprüchen auf den Rechtsweg verwiesen worden. Da nun die fragliche Hinterlage dem J. A. Rechsteiner in gesetz- und verfassungswidriger Weise abgepreßt worden sei, insbesondere nicht etwa davon gesprochen werden könne, daß dieselbe unter vormundschaftliche Verwaltung gestellt worden sei, da die Vormundschaft sich auf das ganze Vermögen des J. A. Rechsteiner hätte erstrecken müssen und übrigens irgend welcher Grund zu Bevogtigung des J. A. Rechsteiner nicht vorgelegen habe, somit die hinterlegten Kapitalbriefe noch gegenwärtig rechtmäßiges Eigenthum des Konkursiten Rechsteiner seien, so beantrage dessen Konkursmasse: Das Bundesgericht wolle die fraglichen 4000 Fr. nebst allen seit Abtretung erwachsenen Zinseszinsen als rechtmäßiges Eigenthum Rechsteiners

seiner Konkursmasse zusprechen und die Beklagte zu Leistung einer entsprechenden Entschädigung und zu Tragung aller rechtlichen und außerrechtlichen Kosten verfallen.

B. Auf eine sachbezügliche Anfrage des Instruktionsrichters des Bundesgerichtes erklärte die Klagepartei, daß sie ihre Beschwerde als Civilklage abgewandelt wissen möchte.

C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Klage bemerkt die Standeskommission des Kantons Appenzell S.-Rh.: Als staatsrechtlicher Rekurs wäre die Beschwerde verspätet; werde dieselbe aber, wie die Klagepartei wolle, als Civilklage behandelt, so sei das Bundesgericht zu deren Beurtheilung nicht kompetent. Denn es handle sich hier nicht um eine Civilstreitigkeit gegen einen Kanton, sondern um eine Civilstreitigkeit zwischen der Klagepartei und ihrer civilrechtlichen Gegenpartei, resp. deren gesetzlichem Vormund. Die Behörde als solche gehe die streitige Hinterlage nichts an; sie erhebe darauf ihrerseits gar keinen Anspruch. In erster Linie werde also auf Abweisung der Klage mangels Kompetenz angetragen. Uebrigens sei die Beschwerde auch materiell unbegründet. Der, sich ohne bestimmten Aufenthalt außer Landes herumtreibende, J. A. Rechsteiner sei im Jahre 1877/78 im Kanton Appenzell S.-Rh. unter Vogtschaft gestellt worden und zwar aus durchaus zureichenden Gründen, nämlich wegen Verschwendung. Er habe sich aber hartnäckig geweigert, sich dieser Vormundschaft zu unterwerfen und der Behörde sein Vermögen anzugeben. Als er sich schließlich dazu verstanden habe, den Unterhalt seiner Frau und seines Kindes zweiter Ehe durch die fragliche Hinterlage sicher zu stellen, sei die Bevormundung, da damit dem dringendsten Bedürfnisse genügt gewesen sei, auf diesen Theil seines Vermögens beschränkt worden; diese Bevormundung, zu deren Anordnung die Behörde zweifellos befugt gewesen und welche vom Vogteirathte bestätigt worden sei, dauere noch gegenwärtig fort. Der Konkursmasse des J. A. Rechsteiner stehe daher ein Zugriffsrecht auf die fragliche, schon im Jahre 1878 aus dem Vermögen des J. A. Rechsteiner definitiv ausgeschiedene, Hinterlage nicht zu. Die Versetzung des J. A. Rechsteiner in den Bürgerarrest, auf welche in der Klage verwiesen werde, sei deßhalb erfolgt, weil J. A. Rechsteiner sich fortwäh-

render Menitz gegen behördliche Anordnungen schuldig gemacht und sich überdem vor der Standeskommission, vor der er in betrunkenem Zustande erschienen sei, ungebührlich aufgeführt habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es muß sich in erster Linie fragen, ob das Bundesgericht zu Beurtheilung der Klage überhaupt kompetent ist, welche Frage, wie das Bundesgericht stets festgehalten hat, von Amteswegen geprüft werden muß.

2. Nun handelt es sich in concreto nach der ausdrücklichen Erklärung der Klagepartei um eine beim Bundesgerichte als Zivilgericht direkt anhängig gemachte Klage und die Entscheidung über die Kompetenz des Gerichtes hängt daher gemäß Art. 27 Ziffer 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege davon ab, ob hier eine Zivilstreitigkeit, in welcher ein Kanton Partei ist, vorliegt.

3. Dies ist aber unbedenklich zu verneinen. Denn es kann ja keinem Zweifel unterliegen, daß der Kanton Appenzell S.-Rh. als Privatrechtssubjekt an den von der Klagepartei herausverlangten Kapitalbriefen keinerlei Rechte in Anspruch nimmt, sondern daß von der Standeskommission lediglich in ihrer Eigenschaft als Organ der staatlichen Verwaltung über dieselben verfügt, das heißt, eine vormundschaftliche Verwaltung über dieselben im Interesse der Ehefrau und des Kindes zweiter Ehe des S. A. Rechsteiner eingesetzt wurde. Demnach kann aber selbstverständlich in gegenwärtiger Rechtsache nicht der Kanton Appenzell S.-Rh. als Privatrechtssubjekt ins Recht gefaßt werden, sondern es können mit einer Zivilklage auf Herausgabe fraglicher Kapitalbriefe nur diejenigen Privatpersonen resp. deren Vertreter belangt werden, zu deren Gunsten die vormundschaftliche Verwaltung eingesetzt wurde, das heißt, die Ehefrau und das Kind zweiter Ehe des Konkursiten S. A. Rechsteiner. Zu Beurtheilung einer Zivilklage gegen diese Personen ist aber das Bundesgericht überall nicht kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Klage wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

83. *Arrêt du 14 Juillet 1882 dans la cause Suisse-Occidentale contre Etat de Vaud.*

La Compagnie de la Suisse-Occidentale possède à Morges sept entrepôts à céréales, indépendants de la gare à marchandises. Ils sont destinés à recevoir les blés expédiés de Marseille par Genève. Il existe, sur leur usage, un règlement du 1^{er} Décembre 1877, contenant entre autres les dispositions suivantes :

« Les entrepôts de céréales aux gares de Morges etc., ne peuvent recevoir qu'un nombre limité de sacs. (A Morges 70 000.) Par conséquent, avant de diriger des céréales sur ces entrepôts, les expéditeurs ou destinataires devront préalablement s'entendre avec la Direction des chemins de fer de la Suisse-Occidentale à Lausanne, afin d'obtenir l'autorisation d'entrepôt. Toute marchandise qui serait dépourvue de cette autorisation préalable sera laissée dans les wagons à la disposition du destinataire, à ses frais, risques et périls.

» Les frais de magasinage sont de 8 cent. par 100 kg. et par mois, chaque mois entamé payant pour un mois entier.

» La date de l'arrivage à Morges fixe la date de mise à l'entrepôt, celle de la lettre de voiture d'expédition la date de la sortie de l'entrepôt.

» Il est perçu, pour frais de déchargement à l'arrivée, 6 cent. par 100 kg., les frais de chargement lors de la réexpédition de la marchandise sont compris dans la taxe de transport. »

L'un de ces sept entrepôts, portant le N° 1, est situé sur les anciens terrains de la gare et ne fait pas l'objet du présent litige. Les six autres ont été construits de 1872 à 1877 sur des terrains que la Compagnie a achetés dans ce but du sieur Gaudin, à Morges, par acte de vente du 6 Février 1873.

Par exploit du 13 Janvier 1882, l'Etat de Vaud a saisi la Compagnie de la Suisse-Occidentale, pour obtenir paiement de 3334 fr. 70 cent. qu'elle lui doit pour droit de mutation sur l'acquisition qu'elle a faite de L. Gaudin, le 6 Février